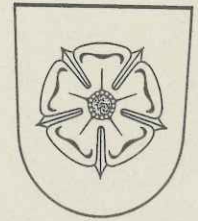


Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 25 – 13. Juni 2000

Inhalt

- Kreis Lippe**
- 420 Satzung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom über den Anschluß an die verbandseigene Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser
- 421 Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom
- 422 Satzung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom
- 423 Bekanntmachung der Stadtwerke Horn-Bad Meinberg
- Gemeinde Augustdorf**
- 424 Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 Kommunalwahlgesetz für den Rat der Gemeinde Augustdorf
- Stadt Bad Salzuflen**
- 425 Außenbereichssatzung „Korl-Biegemann-Straße“, Ortsteil Retzen und Grastrup-Hölsen, 1. Aufstellungsbeschluss, 2. Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 426 Außenbereichssatzung „Am Speckenbach“, Ortsteil Lockhausen, 1. Aufstellungsbeschluss, 2. Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 427 Bebauungsplan Nr. 0718 „Gewerbegebiet Dieckbreite“, Ortsteil Lockhausen, 1. Verkleinerung des Geltungsbereiches, 2. Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung
- 428 Bebauungsplan Nr. 1024 „Sondergebiet Werler Feld“, Ortsteil Werl-Aspe, Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung
- 429 Bebauungsplan Nr. 0234/I „Begastraße“, Ortsteil Schötmar, 1. Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung, 2. Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 430 Widmung des Teilstückes der Breslauer Straße von der Glogauer Straße bis zur Rügenwalder Straße
- 431 11. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 1999/04 am 14.06.2000, 17.00 Uhr
- Stadt Barntrup**
- 432 Beschlussfassung über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1999 sowie über die Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Stadt Barntrup
- Stadt Detmold**
- 433 Offenlegung von Bauplänen, Flächennutzungsplanänderung Nr. 146 „Gilde-Nord“ und Bebauungsplan 11-07 „Gilde-Nord“
- 434 Erneute Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 22-04 b „In der Mesche“
- 435 Bekanntmachung der Aufstellung und der Offenlegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung Nr. 152 „Dresdener Straße“
- 436 Aufstellung des Bebauungsplanes 01-73 „Munitiondepots“
- Gemeinde Dörentrup**
- 437 2. Bebauungsplan Nr. 04/01 „Fahrenplatz“ im OT Schwelentrup, a) Aufstellungsbeschluss, b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
- 438 Widmung der Straße „Zum Bierholz“
- Gemeinde Extertal**
- 439 Bebauungsplan Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen-Linderhofe, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, hier: Inkrafttreten nach Durchführung des Anzeigeverfahrens
- 440 Baulandkataster
- 441 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/07 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen und Bösingfeld, für das Gebiet „Bahnhofstraße-Bruchstraße-Extertalbahn“; hier: Aufstellungsbeschluss
- 442 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal im Bereich des Ortsteiles Bösingfeld, für das Gebiet „Bruchweg“; hier: Aufstellungsbeschluss
- 443 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/10 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Breslauer Straße-Fahrenplatz“
- 444 Bebauungsplan Nr. 03/10 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Breslauer Straße“; hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- Stadt Horn-Bad Meinberg**
- 445 Widmung eines Straßenabschnittes im Stadtgebiet von Horn-Bad Meinberg
- Gemeinde Kalletal**
- 446 Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2000 vom 30.05.2000 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 30.05.2000
- Stadt Lage**
- 447 Einladung zur 7. Sitzung der 7. Legislaturperiode des Rates der Stadt Lage am Donnerstag, dem 15. Juni 2000, 18.00 Uhr
- 448 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lage im Ortsteil Hörste; hier: Wirksamwerden nach Genehmigung
- 449 Bebauungsplan G 209 „Hang am Sternberg“ der Stadt Lage, Ortsteil Hörste; hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
- Stadt Lemgo**
- 450 Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo (Parkgebührenordnung) vom 09.05.2000
- 451 Öffentliche Bekanntgabe der Widmung der Straße „Am Ringofen“ in Lemgo
- Stadt Oerlinghausen**
- 452 Inkrafttreten der 3. Änderung Nr. 03/08 „Dalbker Kiefern“ der Stadt Oerlinghausen im Stadtteil Lipperreihe
- Bezirksregierung Detmold**
- 453 Bekanntmachung / Anhörungsverfahren Bezirksregierung Detmold
- Sparkasse Detmold**
- 454 Aufgebote von Sparkassenbüchern

Kreis Lippe

420 Satzung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom über den Anschluß an die verbandseigene Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom - im folgenden WBV genannt - hat in der Sitzung am 03.12.1996 gem.

§ 10 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der WBV unterhält eine Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Veldrom und Teile von Feldrom nördlich des Velmerstotweges zu dem Zweck, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und zur Versorgung seiner Mitglieder bereitzustellen.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte, soweit sie Verbandsmitglieder sind. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

1.) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des WBV und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

2.) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Ein Verbandsmitglied kann nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

3.) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WBV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Hierüber entscheidet der Vorstand.

4.) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2.) und 3.), sofern das Verbandsmitglied sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlußzwang

1.) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die verbandseigene Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

2.) In der Regel erhält jedes Grundstück nur einen Anschluß. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

3.) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Verbandsmitglieder schriftlich zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, gem. §§ 9, 11 Abs. 2 dieser Satzung beantragt werden.

4.) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme ausgeführt sein. Das Verbandsmitglied hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 5 Befreiung vom Anschlußzwang

1.) Von der Verpflichtung zum Anschluß wird das Verbandsmitglied auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.

2.) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei dem WBV zu stellen, spätestens binnen eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß des Grundstückes an die Wasserleitung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Benutzungszwang

1.) Benutzungszwang ist die Verpflichtung, auf Grundstücken, die an die Wasserleitung angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts gem. § 3 dieser Satzung ausschließlich aus der verbandseigenen Wasserleitung zu decken.

2.) Verpflichtet sind die Verbandsmitglieder.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1.) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird das Verbandsmitglied auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

2.) Im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren räumt der WBV dem Verbandsmitglied darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf einen von ihm ge-

wünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

3.) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WBV einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4.) Das Verbandsmitglied hat dem WBV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Es hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen auf das verbandseigene Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

1.) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WBV zu treffen.

2.) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr oder der Polizei zu befolgen. Insbesondere haben die Verbandsmitglieder ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 9 Anmeldung

Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Verbandsmitglied unter Benutzung des bei dem WBV erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

§ 10 Art des Anschlusses

1.) Jedes Grundstück soll unmittelbar Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.

2.) Der WBV behält sich bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine Anschlußleitung zu versorgen, z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen.

3.) Wird ein gemeinsamer Anschluß für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden.

4.) Der WBV behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

5.) Die Unterhaltung der Tränkwasserleitungen ab Pumpstation Bauernkampstraße obliegt den Verbandsmitgliedern, die sich aus dem Mitgliederverzeichnis B) ergeben.

§ 11 Hausanschluß

1.) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Anlage des Verbandsmitgliedes. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung auf dem angeschlossenen Grundstück.

2.) Der Anschluß an die verbandseigene Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Verbandsmitglied bei dem WBV zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a.) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
- b.) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- c.) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
- d.) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
- e.) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlußleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und dem WBV den entsprechenden Betrag zu erstatten,
- f.) im Fall des § 3 Abs. 4) dieser Satzung die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

3.) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Verbandsmitgliedes unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von dem WBV bestimmt.

4.) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WBV und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum. Der WBV stellt an Material den Hauptabsteller mit Straßenkappe, das Absperrventil (KFR) vor der Wasseruhr und den Wasserzähler. Die Kosten für alle sonstigen Materialien, für die Erdarbeiten und die Arbeitslöhne trägt das Verbandsmitglied. Bei der Auswahl des mit der Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses zu betrauenden Unternehmens sind die Wünsche des Verbandsmitgliedes zu berücksichtigen. Das Verbandsmitglied hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Es darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

5.) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem WBV unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Ausführung und Unterhaltung des Hausanschlusses

1.) Die Anschlußleitung, Absperrhähne und Wasserzähler bleiben Eigentum des Verbandes.

2.) Das Verbandsmitglied hat für die Freihaltung der Straßenkappe des zu seinem Grundstück gehörenden Hausanschlusses zu sorgen.

3.) Auch der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil der Anschlußleitung einschließlich des Wasserzählers wird vom WBV unterhalten und erforderlichenfalls geändert. Die Kosten einschließlich der Kosten der Montageplatte für den Wasserzähler trägt das Verbandsmitglied. Die Kosten des Wasserzählers selbst trägt der Verband. Insbesondere hat das Verbandsmitglied dem Verband die Kosten zu erstatten, die durch Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen am Hausanschluß infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer vom Verbandsmitglied zu vertretenden Maßnahmen erforderlich werden.

§ 13 Anlage des Verbandsmitgliedes

1.) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß mit Ausnahme der Meßeinrichtung des WBV ist das Verbandsmitglied verantwortlich.

2.) a.) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WBV oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WBV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

b.) Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Unternehmen nicht hemmen.

c.) Anschlüsse (Stichleitungen und Tränkebecken) zur Tränkung des Weideviehs (Unternehmen nach § 4 Abs. 2 e.) der Satzung des WBV) sind von den jeweiligen Mitgliedern selbst zu errichten und zu unterhalten.

3.) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Verbandsmitgliedes gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WBV zu veranlassen.

4.) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

5.) Das Verbandsmitglied trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen oder verspätete Anzeige von Fehlern an den vom WBV zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.

6.) Fehler, die sich an den vom WBV zu unterhaltenden Teilen der Leitungen zeigen, sind diesem sofort mitzuteilen.

§ 14 Überprüfung der Anlage des Verbandsmitgliedes

1.) Der WBV ist berechtigt, die Anlage des Verbandsmitgliedes vor oder nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat das Verbandsmitglied auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

2.) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden und erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WBV berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben oder für Sachgüter von hohem Wert ist er hierzu verpflichtet. Er ist auch berechtigt, die Änderung oder Instandsetzung der Anlage auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden oder des Verbandsmitgliedes durchzuführen.

3.) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt der WBV keine Haftung für Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib, Leben oder für Sachgüter von hohem Wert darstellen.

§ 15 Wasserlieferung

1.) Das Wasser wird im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Der WBV kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen.

2.) Bei Beschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Verbandsmitglied kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Mindestgebühr für diesen Zeitraum nicht erhoben.

3.) Der WBV übernimmt keine Gewähr für eine aus besonderen Gründen erforderliche Qualität des Wassers, die über die in öffentlich-rechtlichen Vorschriften enthaltenen Anforderungen hinausgeht.

4.) Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrung der Wasserleitung, wird der WBV nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt machen.

§ 16 Verbrauchsabrechnung

1.) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

2.) Das Verbandsmitglied kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf Stelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt das Verbandsmitglied den Antrag auf Prüfung nicht beim WBV, so hat es diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

3.) Die Kosten der Prüfung fallen dem WBV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Verbandsmitglied, einschließlich der Kosten für Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers.

4.) Sollte eine Abweichung über die gesetzlichen Fehlergrenzen hinaus festgestellt werden, so hat das Verbandsmitglied Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zuwenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ableseabschnittes.

5.) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt der WBV den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraums in den letzten 3 Jahren. Die Angaben des Verbandsmitgliedes sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

6.) Das Verbandsmitglied darf Änderungen an dem Wasserzähler und seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WBV vorgenommen werden.

7.) Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflußwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Es haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, daß der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.

§ 17 Zutritt zu den Wasserleitungen und Auskunftspflicht

1.) Den Beauftragten des WBV ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zur Aufstellung und zur Abnahme sowie zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit ab 08.00 Uhr vormittags an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.

2.) Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Anlagen sowie Unterlagen hierüber zugänglich zu machen.

§ 18 Abmeldung des Wasserbezuges

1.) Bei Wechsel des Eigentums/Erbbaurechts am Grundstück hat das bisherige Verbandsmitglied den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei dem WBV abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch das neue Verbandsmitglied verpflichtet.

Bis zur ordnungsgemäßen Ummeldung haften das alte und das neue Verbandsmitglied für Anschlußbeitrag und Wassergebühren gesamtschuldnerisch.

2.) Will ein Verbandsmitglied, für das eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht besteht, den Wasserbezug aus der Wasserleitung vollständig einstellen, so hat es dies persönlich oder schriftlich bei dem WBV rechtzeitig zu melden.

3.) Hält das Verbandsmitglied die Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht mehr für gegeben und will es deshalb den Wasserbezug einstellen, so ist nach § 5 dieser Satzung zu verfahren.

§ 19 Anschlußbeitrag und Wassergebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die Wasserversorgungsanlage werden ein Anschlußbeitrag und für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 20 Einstellung der Wasserlieferung

1.) Der WBV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn das Verbandsmitglied den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist um

a.) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

b.) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

c.) zu gewährleisten, daß Störungen anderer Verbandsmitglieder, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

2.) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Abgaben oder Schulden, ist der WBV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied darlegt, daß die folgende Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht und hinreichende Aussicht besteht, daß das Verbandsmitglied seinen Verpflichtungen nachkommt.

3.) Der WBV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und das Verbandsmitglied die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 21 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Detmold, 25.05.2000

1.) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen.

2.) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 22 Konkurrierende Rechtslage

Sollte diese Satzung in Teilen aufgrund konkurrierender Rechtslage unwirksam werden, so bleiben die nicht berührten Teile rechtswirksam.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) die vorstehende Anschlußsatzung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom vom 03.12.1996.

Kreis Lippe
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Gedeon

Bekanntmachung

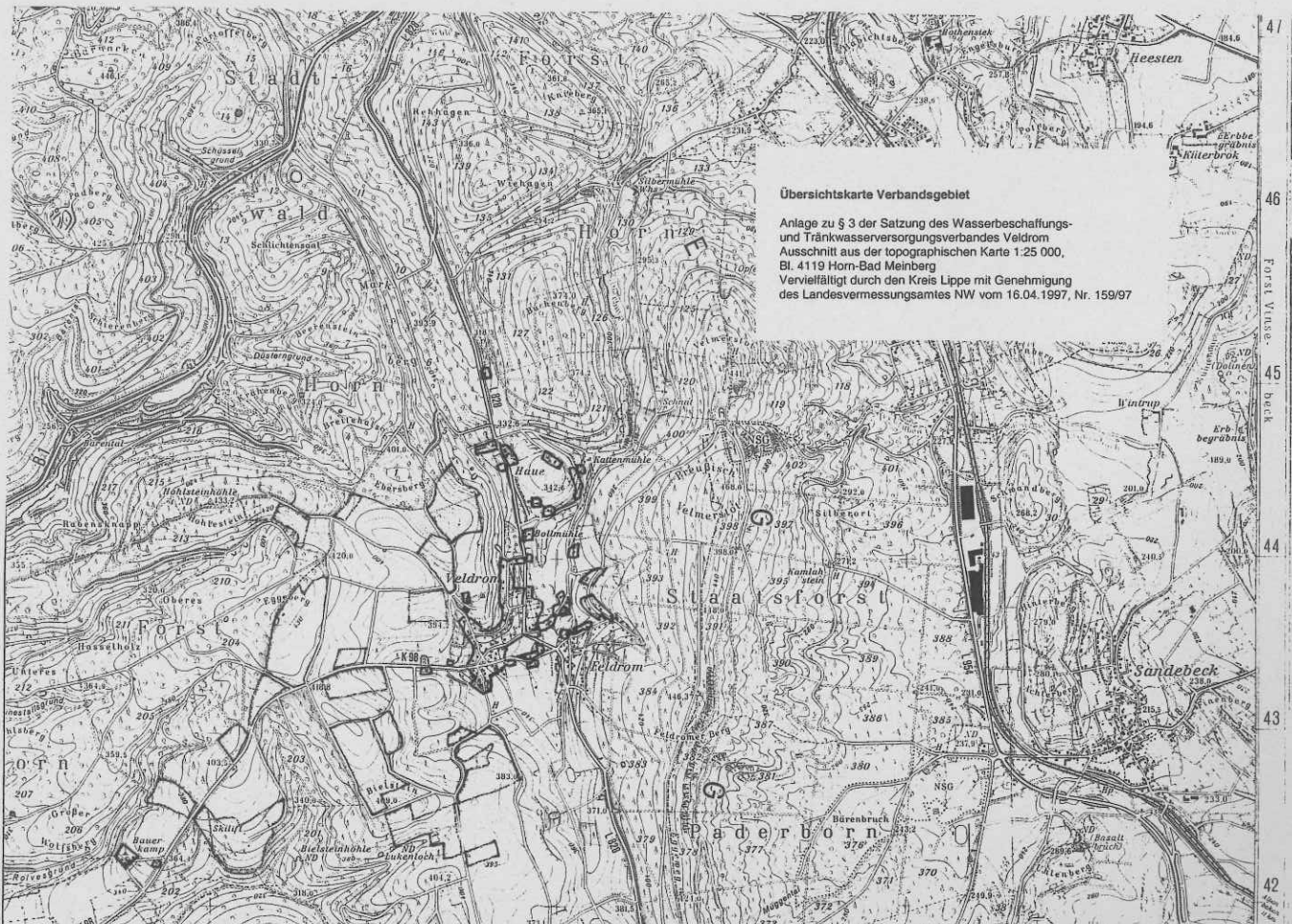
Die vorstehende Anschlußsatzung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom vom 03.12.1996 und meine Genehmigung vom 25.05.2000 werden hiermit gemäß §§ 58 Abs. 2 und 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (WVG) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 279 SGV. NW. 77) öffentlich bekanntgemacht.

Detmold, 25.05.2000

Kreis Lippe
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Gedeon

KrBl. Lippe 13.06.2000



421 Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Satzung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom - im folgenden WBV genannt - in Verbindung mit § 19 der Anschlußsatzung des WBV hat die Versammlungsversammlung des WBV in ihrer Sitzung am 03.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlußbeitrag

Der WBV erhebt zum Ersatz seines durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage einen Anschlußbeitrag.

§ 2 Gegenstand und Entstehen der Beitragspflicht

1.) Der Beitragspflicht unterliegen Verbandsmitglieder, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken sind, die an die Wasserversorgungsanlage des WBV angeschlossen werden können. Mehrere Beitragspflichtige sind gesamtschuldner.

2.) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage des WBV angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Anschlußbeitrag wird pauschal erhoben. Er beträgt pro Anschluß für Ein- bis Vierfamilienhäuser 1.200,00 DM, für Fünf- und Mehr-Familienhäuser 2.400,00 DM und kann in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage des Verbandes durch Beschluß der Versammlungsversammlung um 20 % erhöht oder gesenkt werden, ohne daß eine Satzungsänderung erforderlich wird.

§ 4 Fälligkeit der Beitragsschuld

1.) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

2.) Wer seinen Beitrag nicht fristgerecht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

§ 5 Übergangsvorschrift

1.) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

2.) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlußgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1.) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 16 Abs. 5 der Anschlußsatzung des WBV geschätzt.

2.) Für die Mitglieder, die im Mitgliederverzeichnis B aufgeführt sind, verteilt sich die Beitragslast nach den Flächeninhalten der zum Verbrauch gehörenden Grundstücke. Soweit ein Mitglied Trinkwasser entnimmt, gilt die Regelung des Absatzes 1.)

3.) Die nach Abs. 1.) Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

4.) Die Grundgebühr beträgt z. Zt. einheitlich jährlich 24,00 DM. Der Preis für 1 cbm Wasser beträgt z. Zt. 0,80 DM. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der durchschnittlichen monatlichen Wasserentnahme, beträgt aber mindestens 40,00 DM pro Jahr.

Grundgebühr und Wasserpreis können der wirtschaftlichen Lage des WBV entsprechend durch Beschluß der Versammlungsversammlung erhöht oder gesenkt werden, ohne daß eine Satzungsänderung erforderlich wird.

§ 7 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 16 der Anschlußsatzung des WBV), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen. Für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie durch Beauftragte zu schätzen.

§ 8 Wassergebühr für vorübergehende Wasserentnahmen

1.) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

2.) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt

- a.) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller, Untergeschoß und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch;
- b.) Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.

3.) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind dem WBV zu ersetzen. Wird

der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des halben Betrages nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung zu entrichten.

§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1.) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 8 dieser Satzung mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- 2.) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 3.) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 8 dieser Satzung mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 10 Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist das Verbandsmitglied. Soweit ein Grundstückseigentümer/Erbauberechtigter, der nicht Verbandsmitglied ist, zu Gebühren herangezogen werden soll, gilt § 28 Abs. 3 WVG.
- 2.) Mehrere Gebührenpflichtige haften gegenüber dem WBV als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

- 1.) Der WBV läßt den Wasserverbrauch jährlich ablesen. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind innerhalb eines Monats nach dessen Zugang fällig. Die nach § 8 dieser Satzung zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.
- 2.) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

§ 12 Anzeigepflichten

- 1.) Dem WBV sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a.) jeder Wechsel in der Person des Verbandsmitgliedes,
 - b.) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- 2.) Zur Anzeige verpflichtet ist das Verbandsmitglied und bei einem Wechsel in der Person des Verbandsmitgliedes auch das neue Verbandsmitglied. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet das bisherige Verbandsmitglied für die Wassergebühr, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei dem WBV entfällt, neben dem neuen Verbandsmitglied.

§ 13 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- 1.) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist dem WBV in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- 2.) Der Ersatzanspruch besteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- 3.) Ersatzpflichtig ist das Verbandsmitglied. Mehrere Verbandsmitglieder sind Gesamtschuldner.
- 4.) Für Neubaugebiete wird durch den Vorstand ein pauschalierter Anschlußkostenbeitrag festgelegt, der sich aus der Summe der Anschlußkosten, geteilt durch die Zahl der Verbandsmitglieder, errechnet.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 15 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- 1.) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen.
- 2.) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserbandengesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom vom 03.12.1996.

Detmold, 25.05.2000

Kreis Lippe
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Gedeon

Bekanntmachung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom vom 03.12.1996 und meine Genehmigung vom 25.05.2000 werden hiermit gemäß §§ 58 Abs. 2 und 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (WVG) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 279 SGV. NW. 77) öffentlich bekanntgemacht.

Detmold, 25.05.2000

Kreis Lippe
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Gedeon

KrBl. Lippe 13.06.2000

**422 Satzung
des Wasserbeschaffungs- und
Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom**

§ 1 Name, Sitz

1.) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverband Veldrom".

2.) Er hat seinen Sitz in 32805 Horn-Bad Meinberg, Kreis Lippe, Ortsteil Veldrom.

3.) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.91 (BGBl. I S. 405).

4.) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und zur Versorgung seiner Mitglieder bereitzustellen.

§ 3 Verbandsgebiet und Verbandsmitglieder

1.) Das Verbandsgebiet erstreckt sich im Bereich der Stadt Horn-Bad Meinberg auf Grundstücke des Ortsteils Veldrom und Teile von Feldrom nördlich des Velmerstotweges gem. der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

2.) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer bzw. die jeweiligen Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

3.) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden. Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage der Daten der Katasterverwaltung mit Unterstützung der EDV.

4.) Bei Erweiterungen bzw. Aufhebungen von Mitgliedschaften gem. §§ 23, 24 und 60 Abs. 1 Ziff. 1 WVG ist das Mitgliederverzeichnis entsprechend fortzuschreiben.

§ 4 Unternehmen, Plan

1.) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen zur Wasserbeschaffung und Verteilung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Unternehmen).

2.) Das Unternehmen ergibt sich aus folgenden Unterlagen:
a.) Grundbuchauszüge der verbandseigenen Grundstücke,
b.) Lagepläne der verbandseigenen Grundstücke,
c.) Bauwerkszeichnungen der baulichen Anlagen (Hochbehälter, Pumpstationen),
d.) Lagepläne des Leitungsnetzes,
e.) Plan des Amtes für Agrarordnung Bielefeld vom 01.12.1978 nebst Erläuterungsbericht mit Verzeichnis der Anlagen.

Der Plan wird bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt, eine Abschrift befindet sich beim Verbandsvorsteher.

3.) Bestandspläne sind bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufzubewahren.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1.) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

2.) Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, darf der Verband nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht bereits durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zulassung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende

Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Die Zustimmung soll in angemessener Zeit erteilt werden.

§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück liegenden eigenen Einrichtungen zur Wasserversorgung entsprechend der vom Verband erlassenen Anschluß- und Benutzungssatzung auszuführen, zu gebrauchen und instand zu halten.

§ 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt (z.B. aufgrund eines Pachtvertrages), hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

§ 8 Verbandsschau

1.) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte (z. B. technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, Städte und Gemeinden) rechtzeitig - möglichst innerhalb von zwei Wochen - zur Verbandsschau einzuladen. Er kann eine Einladung an alle Verbandsmitglieder aussprechen.

2.) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

3.) Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- b.) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung sowie des Unternehmens, des Plans und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c.) Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes

- d.) Wahl der Schaubeauftragten,
- e.) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- f.) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
- g.) Entlastung des Vorstandes,
- h.) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Reisekosten für Vorstandsmitglieder,
- i.) Festsetzung der Verbandsbeiträge,
- j.) Beschlußfassung über den Zusammenschluß von Verbänden gem. § 60 Abs. 1 Ziff. 1 WVG,
- k.) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- l.) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- m.) Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung einer Beitrags- und Gebührensatzung sowie einer Anschluß- und Benutzungssatzung,
- n.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern

sowie alle weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

1.) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

2.) Die Einberufung zur Verbandsversammlung hat mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse und durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Ortsteils Veldrom zu erfolgen.

3.) Für die Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit von 1/5 der Verbandsmitglieder.

4.) Der Vorstandsvorsteher oder im Falle der Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Wenn er Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 12 Beschlüsse der Verbandsversammlung

1.) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

2.) Beschlüsse, die das Unternehmen und den Plan nach § 4 Abs. 2 e.) betreffen, können nicht gegen die Mehrheit der im Mitgliederverzeichnis unter B) aufgeführten dinglichen

Eigentümer gefaßt werden. Dies gilt insbesondere bezüglich § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung.

3.)

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

4.)

Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberrechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Beschlußfassung Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

5.)

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zum selben Gegenstande neu geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist (§ 48 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 90 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

6.)

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand des Verbandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter und drei weiteren ehrenamtlichen Beisitzern. Die Beisitzer müssen persönliche Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sein.

§ 14 Wahl des Vorstandes

1.)

Die Versammlung wählt den Vorstandsvorsteher und die weiteren Vorstandsmitglieder.

2.)

Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

3.)

Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

1.)

Der Vorstand wird für die Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1997 und später alle fünf Jahre.

2.)

Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 dieser Satzung Ersatz zu wählen.

3.)

Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes

1.)

Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Grundsätze der Geschäftspolitik. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.

2.)

Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Hinsichtlich der Obliegenheitsverletzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3.)

Der Vorstandsvorsteher hat das Mitgliederverzeichnis und den Verbandsplan fortzuschreiben.

4.)

Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- Aufstellung eines Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Entscheidungen bei Widersprüchen,
- Verträge mit einem Wert von bis zu 50.000,--DM (bei Wiederholung und bei Verträgen von mehr als 50.000,-- DM ist die vorherige Zustimmung der Versammlung einzuholen),
- Aufnahmeanträge einzelner Mitglieder,

- Führung des Mitgliederverzeichnisses gem. § 3 Nr. 3 dieser Satzung,
- Aufhebungsanträge von Mitgliedern.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- 1.) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist mündlich oder schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 2.) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

§ 19 Beschlußfassung

- 1.) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- 3.) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 4.) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig und von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- 5.) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- 1.) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- 2.) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des

Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- 1.) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine jährliche Aufwandsentschädigung.

§ 22 Haushaltsplan

- 1.) Der Vorstand hat für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig vor seinem Beginn einen Haushaltsplan aufzustellen. Dem Haushaltsplan sind die erforderlichen Anlagen beizufügen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann auch ein Haushaltsplan für zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
- 3.) Der Haushaltsplan muß die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

§ 23 Aufstellung des Haushaltsplanes

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge dazu auf.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

Der Verbandsvorsteher kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Verbandsvorstehers zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 25 Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstand stellt zum Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf. Prüfstelle sind die von der Verbandsversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Im übrigen gilt § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes

über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 26 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Prüfungsberichtes der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Der Vorstand legt den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27 Verbandsbeiträge

1.) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

2.) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge in Form von Geld.

3.) Die Erhebung der Beiträge erfolgt in Form von Anschlußbeiträgen und Benutzungsgebühren. Weitere Einzelheiten werden in einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung geregelt.

§ 28 Beitragserhebung

1.) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung durch Bescheid.

2.) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 29 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Nutzrechts Nutzungsberechtigten (z. B. Pächter) haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen.

§ 30 Bekanntmachungen

1.) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

2.) Die für die Mitglieder bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung.

§ 31 Aufsicht

1.) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Oberkreisdirektors des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

2.) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

3.) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32 Zustimmung zu Geschäften

1.) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a.) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b.) zur Aufnahme von Darlehn, die über 50.000,- DM hinausgehen,
- c.) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bereitstellung von Sicherheiten,
- d.) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

2.) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1.) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

3.) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

4.) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1.) bis 3.) allgemein zulassen.

5.) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33 Verschwiegenheitspflicht

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 34 Konkurrierende Rechtslage

Sollte diese Satzung in Teilen aufgrund konkurrierender Rechtslage unwirksam werden, so bleiben die nicht berührten Teile rechtswirksam.

§ 35 Inkrafttreten

Diese von der Verbandsversammlung am 03.12.1996 beschlossene Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom vom 15.05.1979 außer Kraft.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom vom 03.12.1996.

Detmold, 25.05.2000

Kreis Lippe
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Gedeon

Bekanntmachung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbandes Veldrom vom 03.12.1996 und meine Genehmigung vom 25.05.2000 werden hiermit gemäß §§ 58 Abs. 2 und 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (WVG) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 279 SGV. NW. 77) öffentlich bekanntgemacht.

Detmold, 25.05.2000

Kreis Lippe
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Gedeon

KrBl. Lippe 13.06.2000

423 Bekanntmachung der Stadtwerke Horn-Bad Meinberg

Die Werkleitung der Stadtwerke Horn-Bad Meinberg hat gem. § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, ber. 1654) i.V.m. §§ 26, 27, 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) -jeweils in der z.Z. geltenden Fassung- die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus der Quelfassung Fromhausen in einer Menge bis zu

1,28 l/s
4,6 cbm/h
110 cbm/d
25.500 cbm/a

um es als Trink- und Brauchwasser für die Versorgung der Bevölkerung zu ge- und verbrauchen

Weitere Einzelheiten sind aus den den Antragsunterlagen vom 14.05.1999 beigefügten Plänen ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können bei der **Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtwerke, Burgstr. 11, Zimmer Nr. 2**, während der Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am **28.06.2000** und endet mit Ablauf des **27.07.2000**.

Einwendungen gegen das Vorhaben (vgl. § 8 WHG, § 143 Abs. 1 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (GV NW S. 438) -jeweils in der z.Z. geltenden Fassung -sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von

2 Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich

-möglichst in dreifacher Ausfertigung-

oder zur Niederschrift bei der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtwerke, Burgstr. 11, Zimmer 2

zu erheben.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Aus den Einwendungen muß die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Über die eingegangenen Einwendungen wird in einem noch festzusetzenden Termin mündlich verhandelt. Hierzu weise ich darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Zu dem Termin ergeht an die Einwendungsführer eine besondere Einladung.

Darüber hinaus wird dieser Termin öffentlich bekanntgemacht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann in solchen Fällen ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Werden keine Einwendungen erhoben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermines.

Az. 5.5-66 38 20-8/5

32754 Detmold, 10.05.2000

Kreis Lippe
Der Landrat
Abt. 5 - Untere Wasserbehörde
Im Auftrag
Beckmeier

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gem. §§ 153
und 148 LWG ortsüblich bekanntgemacht.

32805 Horn-Bad Meinberg, 18.05.2000

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister
-Stadtwerke-
Im Auftrag
Büschendorf

Kr.Bl. Lippe 13.06.2000

Gemeinde Augustdorf

424 Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 Kommunalwahlgesetz für den Rat der Gemeinde Augustdorf

Herr Dr. med. Ralf Becker, Dorotheenstraße 11a, 32832
Augustdorf hat sein Ratsmandat mit Wirkung vom
17.05.2000 zurückgegeben.

Gem. § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454),
geändert durch Gesetz vom 23. März 1999 (GV.NRW,
S.66/SGV.NRW. 1112) stelle ich fest, daß

Herr Marcel Raschke, Gretchenstraße 4, 32832 Augustdorf,

nach der Reserveliste von Bündnis90/Die Grünen in den
Rat der Gemeinde Augustdorf gewählt ist.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats
nach Bekanntgabe bei mir Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur
Niederschrift zu erklären.

Augustdorf, 23.05.2000

Gemeinde Augustdorf
Der Wahlleiter
für die Wahl der Vertretung
der Gemeinde Augustdorf

Heering

Kr.Bl. Lippe 13.06.2000

Stadt Bad Salzuflen

425 Außenbereichssatzung "Korl-Biegemann- Straße", Ortsteile Retzen und Grastrup-Hölsen 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss der öffentlichen Auslegung

Beschlüsse des Planungsausschusses vom 02.05.2000

„1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Korl-Biegemann-Straße", Ortsteile Retzen und Grastrup-Hölsen, der Stadt Bad Salzuflen wird gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BG Bl. I, S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

2. Beschluss der öffentliche Auslegung

Für den Entwurf der Außenbereichssatzung "Korl-Biegemann-Straße", Ortsteile Retzen und Grastrup-Hölsen, in der Fassung vom 18.04.2000 wird die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Bau GB) beschlossen."

Die Abgrenzung der Außenbereichssatzung „Korl-Biegemann-Straße“, Ortsteile Retzen und Grastrup-Hölsen ergibt sich aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Korl-Biegemann-Straße“, Ortsteile Retzen und Grastrup-Hölsen wird mit der Begründung in der Zeit vom

26.06. bis 04.08.2000

während der Dienststunden in der Bauverwaltung in Bad Salzuflen, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, Stadtplanungsamt, 5. Obergeschoss, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen bei der Stadt Bad Salzuflen - Der Bürgermeister - in 32105 Bad Salzuflen, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, schriftlich oder dort zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stadt Bad Salzuflen, den 30. Mai 2000

Der Bürgermeister
In Vertretung

Slawinski

Kr.Bl. Lippe 13.06.2000